

Beitragsordnung des TSV Allershausen e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft beim TSV Allershausen 1927 e.V. erwerben.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (3) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (4) Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (2) Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind Bestandteil der Beitragsordnung und müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus dem Grundbeitrag und den Spartenbeiträgen zusammen.
- (4) Grundbeitrag
 - Durch den Grundbeitrag wird man Mitglied beim TSV Allershausen; dies beinhaltet aber nicht das Angebot der einzelnen Sparten (Fußball, Tennis, Volleyball usw.).
 - Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Grundbeiträge (Anlage 1 der Beitragsordnung) mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Spartenbeitrag
 - Mit dem Spartenbeitrag kann das Angebot der jeweiligen Sparte genutzt werden; d.h. will man die Angebote mehrerer Sparten nutzen, muss man auch Mitglied dieser Sparten werden.
 - Die Spartenbeiträge werden durch die Abteilungsversammlungen der einzelnen Sparten mit einfacher Mehrheit beschlossen.
 - Sie sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und als Anlage in der Beitragsordnung des TSV Allershausen aufzunehmen.
- (6) Für die Aufnahme in die Mitglieder-Liste wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,-€ erhoben. Diese ist pro Antrag im ersten Jahr in voller Höhe fällig.

§ 3 Beitragsermäßigung/-befreiung

- (1) Beitragsermäßigungen/-befreiungen richten sich nach der Beitragsordnung.
- (2) Grundsätzlich sind Beitragsermäßigungen/-befreiungen durch die Mitglieder-/ Abteilungsversammlungen zu beschließen.
- (3) Eine Ermäßigung bzw. Befreiung gem. Beitragsordnung für Schüler, Studenten, Azubis, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende kann nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden.
- (4) Soweit der Antrag nicht vor dem 1. Februar eines laufenden Beitragsjahres gestellt ist, wird der volle Beitrag erhoben.
- (5) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand von der Pflicht zur Zahlung des Grundbeitrags befreit werden.
- (6) Der Vorstand kann außerdem in geeigneten Fällen den Grundbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(7) Die Abteilungsleitungen können den Spartenbeitrag in besonderen Fällen gem. ihrer Abteilungsordnung ganz oder auch teilweise erlassen.

§ 4 Beitragsform/-fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge (Grundbeitrag und Spartenbeitrag) sind Jahresbeiträge (Kalenderjahr!) und sind in Einzel- und Familienbeiträge gegliedert.
- (2) Der Einzelbeitrag gilt für die Einzelmitgliedschaft und der Familienbeitrag für die Mitgliedschaft von mind. 2 Erwachsenen oder einen Erwachsenen mit Kind.
- (3) Beiträge sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft durch Austritt weniger als 12 Monate eines Beitragsjahres besteht.
- (4) Die Beiträge sind am 1. März eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr zu zahlen.

§ 5 Abbuchung

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, für die Einhebung der Beiträge einen Abbuchungsauftrag zu erteilen.
- (2) Im Abbuchungsauftrag sind alle Personen aufzuführen, für die die Beitragsabbuchung zu erfolgen hat.
- (3) Der Abbuchungsauftrag gilt zur Abbuchung der Jahresbeiträge für alle darin aufgeführten Personen, und zwar auch dann, wenn der Personenkreis Kinder und Jugendliche erfasst, die wegen Überschreitung der jeweiligen Altersgrenze in eigene Berufsgruppen fallen oder einen eigenen Beitrag zu zahlen haben.
- (4) Der Abbuchungsauftrag wird durch Aufkündigung der Mitgliedschaft widerrufen.
- (5) Er kann auch für einzelne Personen durch gesonderte Erklärung eingeschränkt widerrufen werden.

§ 6 Kündigung

- (1) Eine Kündigung (auch einzelner Sparten) ist grundsätzlich nur zum Jahresende möglich und schriftlich bis spätestens 30. November des Jahres in der Geschäftsstelle abzugeben (schriftliche Bestätigung).
- (2) Es werden keine Beiträge rückerstattet.

§ 7 Sonstige Beiträge

Werden durch die Abteilungen Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden beschlossen, sind sie in der jeweiligen Anlage der Beitragsordnung aufzunehmen.

§ 8 Inkraftsetzung

- (1) Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.02.2006 beschlossen und tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1	Grundbeitrag	Anlage 7	Leichtathletik
Anlage 2	All. Flöhe	Anlage 8	Sportkegeln
Anlage 3	Badminton	Anlage 9	Stockschützen
Anlage 4	Baseball	Anlage 10	Tanzen
Anlage 5	Fußball	Anlage 11	Tennis
Anlage 6	Gymnastik	Anlage 12	TSV Alpin
		Anlage 13	Karate

1.Änderung: 12.03.2013